

**Gründungsinitiative**  
**„Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule**  
**und der Schule für Geistig Behinderte Löbau“**

Satzungsentwurf 27.05.2011  
Seite 1 von 7



*verschieden - aber gemeinsam*

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule und der Schule für Geistig Behinderte Löbau“.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Löbau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Löbau eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung, der Volksbildung und der Gesundheitsförderung an der evangelisch-diakonischen Grundschule und der Schule für Geistig Behinderte in Löbau.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
  - b. Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schüler an der Schule zu unterstützen
  - c. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von schulischen Veranstaltungen
  - d. die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen
  - e. die Unterstützung bei dem Ausbau und Erweiterung der schulischen Außenanlagen
  - f. die Ganztagsprofilierung der Schule zu fördern
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in §2 niedergelegten Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann

**Gründungsinitiative  
„Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule  
und der Schule für Geistig Behinderte Löbau“**

Satzungsentwurf 27.05.2011  
Seite 2 von 7



*verschieden - aber gemeinsam*

innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

3. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keine Mitglieder werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

#### 1. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. mit Eröffnung des Insolvenzverfahren bei dem Mitglied
- e. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins.(z. B. Auflösung des Mitgliedsvereins)

#### 2. Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung wird, abweichend vom Geschäftsjahr des Vereins, nur zum 31.07. des jeweiligen Jahres wirksam und muss dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor diesem Datum zugehen.

#### 3. Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

**Gründungsinitiative  
„Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule  
und der Schule für Geistig Behinderte Löbau“**

Satzungsentwurf 27.05.2011  
Seite 3 von 7



*verschieden - aber gemeinsam*

#### 4. Streichung

Die Streichung des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds voll entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung Fördervereins zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die der Förderverein zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse zu informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein zuzahlen.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

### **§ 7 Beiträge und Haushaltsplan**

1. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art und Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
2. Alternativ kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen, eine Beitragsordnung zu erlassen.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen, wie z.B. nachgewiesener Bedürftigkeit, Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.



*verschieden - aber gemeinsam*

4. Der Antrag auf ganze oder teilweise Beitragsbefreiung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat über den Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang zu entscheiden und dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Beitragbefreiung kann nur für das folgende Geschäftsjahr beantragt werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung gemäß § 12
- b) Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens nach § 13
- c) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen von § 4 Nr. 2
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in Fällen von § 5 Nr. 3 Satz 4
- f) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Wahl und Abberufung des Vorstands
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Genehmigung der Aufwandsentschädigungsordnung des Vorstandes

**Gründungsinitiative  
„Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule  
und der Schule für Geistig Behinderte Löbau“**

Satzungsentwurf 27.05.2011  
Seite 5 von 7



*verschieden - aber gemeinsam*

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

2. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Abweichend von Satz 2. ist der Schatzmeister ist zur Erstellung von Spendenbescheinigungen allein berechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder Abberufung des Vorstandes ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung möglich.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können durch einfache Mehrheit bei



*verschieden - aber gemeinsam*

Abstimmung gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterschreiben.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

### **§ 12 Änderung der Satzung**

1. Änderungen der Satzung, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Änderung der Satzung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstand, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung andere Personen als Liquidatoren berufen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der evangelisch-diakonische Grundschule Löbau und der Schule für geistig Behinderte Löbau, das Diakoniewerk Oberlausitz e.V., mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Der Beschluss darüber, wie das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**Gründungsinitiative  
„Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule  
und der Schule für Geistig Behinderte Löbau“**

Satzungsentwurf 27.05.2011  
Seite 7 von 7



*verschieden - aber gemeinsam*

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.